



**COUNCIL OF
THE EUROPEAN UNION**

Brussels, 30 September 2013

**Interinstitutional File:
2013/0020(NLE)**

**13952/13
ADD 1**

**TRANS 484
MAR 137**

ADDENDUM TO “I/A” ITEM NOTE

from: General Secretariat of the Council

to: Coreper/Council

No. prev. doc.: 12354/13 TRANS 393 MAR 100

No. Cion prop.: 6040/13 TRANS 45 MAR 13

Subject: Proposal for a Council Decision authorising Member States to sign, ratify or accede to the Cape Town Agreement of 2012 on the Implementation of the provisions of the 1993 Protocol relating to the Torremolinos International Convention for the Safety of Fishing Vessels, 1977
- Declaration by the Federal Republic of Germany

Delegations will find attached a declaration by Germany, supported by Slovakia, to the minutes of the Council.

Protokollerklärung der Bundesrepublik Deutschland zum Rat

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, nennt Artikel 218 Absatz 5, Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung hat Bedenken dagegen, den Beschluss auf diese Rechtsgrundlage zu stützen.

Nach Auffassung der Bundesregierung findet Artikel 218 AEUV nur auf internationale Übereinkünfte Anwendung, die von der Union geschlossen werden. Die Europäische Union kann nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden, da der vom Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommene Entwurf keine Klausel für den Beitritt einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration („REIO“-Klausel) enthält. Der Beschluss ist daher auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 AEUV zu stützen, da Artikel 2 Absatz 1 AEUV angewandt wird, wenn die Mitgliedstaaten selbst und nicht die Union in Bereichen handeln, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Artikel 218 Absatz 1 AEUV stellt klar, dass „Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen“ werden. Die Formulierung „nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren“ nimmt sämtliche Absätze des Artikels 218 AEUV in den Blick. Die Bundesregierung erinnert daran, dass die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Union gegen einen auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützten Ratsbeschluss vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erhoben hat (Rechtssache C-399/12).

Die Bundesregierung stimmt dem Ratsbeschluss unbeschadet ihres Vorbehalts gegen den Rückgriff auf Artikel 218 AEUV als Rechtsgrundlage für diesen Beschluss des Rates und der Auffassung Deutschlands in dem genannten Verfahren vor dem Gerichtshof zu, um dadurch ihre Unterstützung für die Ratifikation des Übereinkommens von Kapstadt von 2012 zum Ausdruck zu bringen.